

# Entschädigungssatzung des Amtes Peitz

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am **27.10.2020** folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Peitz einschließlich seiner Ausschüsse und den Seniorenbeirat.

## **§ 2 Grundsätze**

(1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit dieser werden die persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrkosten und Fernsprechgebühren abgegolten.

(2) Die Mitglieder und der Vorsitzende des Amtsausschusses, der Ausschüsse sowie des Seniorenbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld.

(3) Fahrten des Vorsitzenden des Amtsausschusses oder anderer Mitglieder des Amtsausschusses zu Sitzungen und Absprachen mit dem Amt sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

Wenn die einfache Fahrstrecke zu Sitzungen der Gremien des Amtsausschusses ab Ortsausgang 30 Kilometer überschreitet, werden nur die über die 30 Kilometer hinausgehenden gefahrenen Kilometer nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

(4) Daneben werden auf Antrag und mit Nachweis der Verdienstaufhebung erstattet und bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in Verbindung mit der Dienstanweisung zu Dienstreisen und Abordnungen des Amtes Peitz, in der jeweiligen Fassung, gewährt.

Dienstreisen sind durch den Vorsitzenden des Amtsausschusses, für ihn durch seinen Stellvertreter, zu genehmigen und werden vom Amtsdirektor angeordnet.

## **§ 3 Aufwandsentschädigungen/Aufwandsersatz**

(1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 Euro.

(2) Der Vorsitzende des Amtsausschusses erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 340 Euro.

**(3) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält einen monatlichen Aufwandsersatz in Höhe von 50 Euro.**

**(4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten einen monatlichen Aufwandsersatz in Höhe von 20 Euro.**

(5) Dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Amtsausschusses werden für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Amtsausschusses gewährt, wenn die Vertretung länger als drei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Amtsausschusses wird entsprechend gekürzt.

(6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung/**Aufwandsersatz** in Höhe von 13 Euro.

(7) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(8) Die Aufwandsentschädigungen/**der Aufwandsersatz** in Form der monatlichen Pauschale werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

**(9) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung/Aufwandsersatz erfolgt spätestens zum 15. des Folgemonats**

#### **§ 4 Sitzungsgeld**

(1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro je Sitzung.

(2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses, in dem sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro je Sitzung.

(3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(4) Sitzungsgeld erhält, wer mit eigenhändiger Unterschrift auf der Anwesenheitsliste (Anlage zur Niederschrift) seine Anwesenheit dokumentiert.

**(5) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt spätestens zum 15. des Folgemonats.**

#### **§ 5 Weitere Zahlungsbestimmungen**

(1) Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis gesondert erstattet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Die Gewährung eines Verdienstaufschlags ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.

(2) Der Verdienstaufschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtdienst, auf Antrag gewährt. Der Stundensatz wird dabei auf den gesetzlichen Mindestlohn begrenzt.

(3) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Amtes Peitz in wirtschaftlichen Unternehmen sind an das Amt Peitz abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Als angemessen gilt eine Aufwandsentschädigung bis zu 1.200 Euro im Jahr. Darüber hinausgehende Vergütungen sind gegenüber dem Amt/dem Amtsdirektor unaufgefordert anzuzeigen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

**Diese Entschädigungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Amtes Peitz, beschlossen am 14.10.2019, außer Kraft.**

Peitz, den

Elvira Hölzner  
Amtsdirektorin